wung als nothwendige Consequenz in dem Gesetze heraus. 21: lein ich gestehe offen, daß mir die Sicherheit der sächsischen Unterthanen weit höher noch steht, als die Symmetrie eines Gesetzes, und wenn auch solcher Papiere nicht gar zu viele vorkommen mösgen, so können sie doch vorkommen, und es wird daher Jedem ansgenehm sein, wenn er gegen Verlust geschützt ist. Wenn sie aber der Vindication unterliegen sollen, so muß er die Papiere herausgeben und bekommt nicht einen Groschen dasur.

Königl. Commissar v. Langenn: Ich wollte nur bemerken, daß das Ungluck, dergleichen Papiere zu verlieren und nicht vindiciren zu können, den Inlander wie den Auslander treffen kann.

Königl. Commissar D. Treitsch te: Ich will nur bemerten, daß auch der in einer bedauernswerthen Lage ist, welcher Papiere verliert, und sie nicht, wo er sie findet, vindiciren barf.

Ubg. Meifel: Es ift mir fehr erfreulich gewesen, aus bem Munbe eines Rechtsgelehrten zu vernehmen, daß ihm ber Zweck bes Gefetes hoher ftehe, als die Symmetrie deffelben. Es ift von bem herrn Regierungscommiffar allerdings hauptfachlich und fast nur der lettere Grund angeführt worden, um zu beweifen, daß es fachgemåß fei, bie Abanderung anzunehmen, welche bie erfte Rammer vorgefchlagen hat. Wenn erwähnt worben ift, bag bie Beispiele, welche bie Deputation angeführt hat, nicht hinreichend schlagend fein möchten, weil nicht allemal bie Falle vorkommen murben, an welche bie Deputation gedacht hat, fo gebe ich bas ju; es ift aber beffenungeachtet nicht behauptet worben, bag biefe Salle nicht vorfommen fonnen, fonbern nur, bag fie mechfeln konnen, und bag zuweilen ber Muslander mit dem Inlander, zuweilen aber boch ber Inlander mit dem Inlander zu thun haben konnte. Wenn also ber Fall eintritt, wo ein Inlanber Schaben haben fann, ift es Sache ber Rammer, ihn moglichft vor Berluft zu fcugen, und ich trete baber bem vollkommen bei, was ber Abgeordnete vor mir gefagt hat. Auch ich muß eifrig wunschen, bag fich bie Rammer fur Beibehaltung beffen erflare, was im Gefegentwurfe enthalten ift, und was die Deputation auch noch in diesem Augenblicke vertheidigt.

Prafibent Braun: Wenn Niemand weiter spricht, so er: theile ich bem Herrn Referenten bas Schlufwort.

Referent Abg. D. Haase: Die Deputation kann nur bestauern, daß die hohe Staatsregierung von ihrer frühern Meisnung, welche sie in §. 6 der Verfassungsurkunde ausgesprochen und der Ständeversammlung zur Genehmigung vorgelegt hat, wieder zurückgegangen ist, denn gewiß ist dieselbe die richtige. Es ist schon erwähnt worden, daß der Hauptgrund und Absicht des vorliegenden Gesetzes diese sind, die sächsischen Unterthanen bei dem jeht überhandnehmenden Handel mit ausländischen Creditpapieren sicherzustellen, und eine solche Sichersstellung ist eben sowohl wünschenswerth und nothig bei den ausländischen öffentlichen Creditpapieren, als bei solchen, welche von Privaten herrühren und wie die öffentlichen im Handel

fich befinden. Diefe Sicherftellung findet aber bei ber einen wie bei ber anbern Sorte von auslandischen Creditpapieren nur bann fatt, wenn fie nicht vindicirt werben fonnen. aus ber Nutlichkeit und Nothwendigkeit entnommene Grund fleht mir wenigstens weit hoher, als eine Symmetrie im Gefetbau. Aber gabe es eine folche auch wirklich, fo mare boch nicht einmal burch bas Aufgeben jenes in §. 6 bes Entwurfs enthaltenen Sates eine Symmetrie hier hergeftellt. Denn Bechfel und Unweisungen auf Inhaber geftellt, welche nach bem Gefete ber Binbication nicht unterliegen follen, find auch nichts Underes, als Privatcrebitpapiere. Soll nun die Symmetrie barin bestehen, bag öffentliche Creditpapiere nicht vindicirt werden, die Privatcreditpapiere aber ber Bindication unterliegen follen, fo ift offenbar teine Cymmetrie vorhanden, fo lange Wechfel und Anweisungen au porteur von ber Bindication ausgeschlof= fen find. Bas bie Falle anlangt, bie im Berichte angeführt find, und durch welche gezeigt worden ift, bag ber Inlander burch Aufgeben bes Sages b. in Schaben verfett werben fann, fo find fie nicht widerlegt worden. Die Falle fommen breierlei Urt, wo die Frage über Bindicabilitat folder auslandifcher Privatereditpapiere entfteht. Entweder concurrirt ein Muslander mit einem Muslander, ober ein Sachfe mit einem Sach= fen, ober ein Muslander mit einem Sachfen. Der erfte Fall, wo Auslander gegen Auslander ftreitet, kommt hier nicht in Betrachtung. Der von bem Ronigl. Berrn Commiffer ermahnte Fall, wenn Sachse gegen Sachsen ftreitet, fann nichts entscheiben, benn hier fteht Inlander gegen Inlander und jebenfalls, es mag bie fruhere ober bie fpatere Unficht ber Regierung eintreten, muß einer von beiben ben Berluft erleiben. Allein etwas gang Anberes ift es, wenn ein Sachfe mit einem Auslander in bem im Berichte angegebenen Salle concurrirt; benn in diesem Falle murbe unwidersprechlich ber Inlander gegen ben Muslanber im Machtheil fteben; ber Sachfe murbe dem Muslander, giebt man ben Sat b. auf, bas Papier unentgeltlich herausgeben muffen, mabrent ber Muslanber in gang gleichem Falle von feinem Gericht von ber Berausgabe bes Papiers an ben Sachfen freigesprochen wirb. Grunde alfo muß ich munichen, bag bie Rammer bei ber Unficht ber Deputation beharre; eine Unficht, bie von ben in ihrer Mitte befindlichen des Sandels fundigen Mannern bringenb empfohlen wird. Dag bei Rechtsftreitigkeiten Ralle vortommen, wo man auf bas auslanbifche Gefet gurudfehren unb daffelbe anwenden muß, ift fehr mahr; dies fpricht aber für bie Meinung ber Deputation, benn fie will eben bas auslanbifche Recht hier angewendet wiffen. Naturlich muß bann ber Beweis bes auslandifden Rechts geführt werben, wie in jebem andern Falle, wo bas auslandifche Gefet angewendet Uber biese Mothwendigkeit bes Beweises fann bie Bulaffigfeit beffelben nicht aufheben. 3ch febe barin fein Unglud, wenn ein folder Beweis gegeben wird, halte es aber für ein großes Glud, wenn burch Beibehaltung ber früher g. 6 bes Entwurfs gegebenen Bestimmung Berlufte von unfern Mitburgern abgewendet werben.